

**Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Festlegung von Schulbezirken für alle Grundschulen
und Oberschulen in städtischer Trägerschaft vom 22.04.1996
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.04.2019**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.1994 (Nds. GVBl. S. 304), hat der Rat der Stadt Cloppenburg am 22.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen und Oberschulen in städtischer Trägerschaft.

**§ 2
Gegenstand**

- (1) Mit dieser Satzung legt die Schulträgerin Stadt Cloppenburg für jede der in § 1 genannten Schulen einen Schulbezirk fest.
- (2) Die Schulbezirke und ihre Grenzen für die katholischen Grundschulen St. Andreas, St. Augustinus, Emstekerfeld, Bethen und Galgenmoor ergeben sich aus dem Gesamtlageplan, der im Schulverwaltungsamt der Stadt Cloppenburg, Sevelter Straße 8, während der Dienststunden eingesehen werden kann.
- (3) Als Schulbezirk für die Grundschule für Schüler aller Bekenntnisse (Wallschule), für die evangelische Grundschule (Paul-Gerhardt-Schule) sowie für die Oberschule Pingel Anton und Johann-Comenius-Oberschule wird das Gebiet der Stadt Cloppenburg festgelegt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in der Fassung der 2. Änderungssatzung mit dem Tage nach der Bekanntmachung (15.05.2019) in Kraft.

Cloppenburg, den 29.04.2019

Stadt Cloppenburg
Der Bürgermeister
gez.
(Dr. Wiese)